

Kanton Appenzell A.-Rh.

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem zurückgelegten 5. Schuljahr erfolgt, beginnt der Kochunterricht erst in der 3. Klasse der Realschule.

Der spezielle Lehrplan für Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde und Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen enthält eingehende Bestimmungen. Das allgemeine Ziel wird darin umschrieben wie folgt: 1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern. — 2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

Der Ausweis als Lehrerin für Haushaltungskunde und Kochen wird erteilt an diplomierte Fachlehrerinnen, sowie an Arbeitslehrerinnen, die eine in dieser Hinsicht genügende Ausbildung erfahren haben. In einzelnen Fällen kann der Erziehungsrat den Ausweis auch an tüchtige, für diesen Unterricht befähigte Hausfrauen erteilen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht gemäß Art. 15 des Schulgesetzes ist bis jetzt in 18 Gemeinden durchgeführt.

*

Gemeinden, in denen der dauernde Besuch der Kurse durch mindestens 10 Schülerinnen gesichert erscheint, können zur Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Mädchen allgemeine Töchterfortbildungsschulen einrichten. Diese allgemeinen Kurse sollen neben einer dieser Schulstufe angemessenen, planmäßig durchgeführten Handarbeitsunterricht wenigstens noch allgemeine Wirtschaftslehre und Haushaltungskunde berücksichtigen. Die Gemeinden können die allgemeine Töchterfortbildungsschule bis auf die Dauer von zwei Winterhalbjahreskursen obligatorisch erklären. Vom Besuche befreit ist, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Gesetzliche Grundlagen. Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Schulen vom 4. November 1935. — Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom

3. Dezember 1936. — Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 28. November 1935. — Lehrplan für die Sekundarschulen vom 25. Februar 1936. — Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 5. Januar 1935.

Die Verordnung über das Schulwesen vom 21. März 1935 verfügt in § 13 in bezug auf die Fächer der Primarschule: „Wo die Verhältnisse es gestatten, ist überdies zu pflegen: Koch- und Haushaltungsunterricht für die Mädchen.“ Ebenso nennt § 16 dieses Fach unter den fakultativen Lehrgegenständen der Sekundarschule.

Für die hauswirtschaftlichen Schulen besteht ein besonderes Reglement mit eingehenden Bestimmungen, die im wesentlichen folgendes festlegen: Die Errichtung hauswirtschaftlicher Schulen ist Sache der Gemeinden. Es kommen in Betracht: *a) Vorbereitungskurse auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule; b) Fortbildungskurse für Schulentlassene.* Diese sind allgemein als „hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen“ zu bezeichnen. Der Unterricht an den hauswirtschaftlichen Schulen darf nur von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die im Besitze eines von der Landesschulkommission anerkannten Fähigkeitsausweises sind. Der Handarbeitsunterricht ist durch Arbeitslehrerinnen, der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Fächern durch Hauswirtschaftslehrerinnen oder Arbeitslehrerinnen mit Hauswirtschaftslehre-diplom zu erteilen. Der Unterricht in den Fächern für die allgemeine, geistige und sittliche Bildung kann von Lehrern der Volksschule und weitem in § 29 der Verordnung über das Schulwesen genannten Personen übernommen werden.

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Primar- und Sekundarschulstufe bezweckt die Schaffung einer Grundlage für die spätere hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, sowie die Förderung des Interesses und der Geschicklichkeit für die häuslichen Arbeiten. Er ist, wenn immer möglich, als obligatorisches Fach in den Stundenplan des achten Primarschul- oder zweiten Sekundarschuljahres einzugliedern. Die Gemeinden sind befugt, diesen vorbereitenden Unterricht schon mit dem siebenten Schuljahr beginnen zu lassen, das heißt das Unterrichtspensum auf das siebente und achte Primarschuljahr, beziehungsweise zweite und dritte (eventuell erste und zweite) Sekundarschuljahr zu verteilen. In Halbtagschulen ist der hauswirtschaftliche Unterricht außerhalb, in Ganztags- und Sekundarschulen innerhalb der Schulzeit zu erteilen. Der Unterricht umfaßt in der Regel wöchentlich je einen Schulhalbtage mit 3—4 Stunden.

Die Unterrichtsfächer sind: Haushaltungskunde, Nahrungsmittellehre und Kochen einfacher Mahlzeiten und Gerichte. Stoffprogramm: 1. Kochen und Nahrungsmittellehre: Herstellen ein-

zelner Gerichte und Mahlzeiten, Beschaffenheit, Verwendung und Aufbewahrung von Nahrungsmitteln; 2. Haushaltungskunde: Tägliche Instandhaltarbeiten in Küche und Wohnung.

*

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden, ausgenommen für Mädchen, die sich über den abgeschlossenen Besuch der drei Klassen einer Sekundarschule ausweisen können oder die eine höhere Lehranstalt (Kantonsschule, Frauenarbeitsschule, Haushaltungsschule) besucht haben oder dort aufgenommen sind. Ebenso dispensiert davon der Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Schule diejenigen Mädchen, die in einem durch Vertrag geregelten Lehrverhältnis stehen. Wo das Obligatorium des Fortbildungsschulbesuches nicht besteht, ist eine Gemeinde verpflichtet, eine Fortbildungsschulgelegenheit zu bieten, sofern die reglementarisch geforderte Mindestzahl von Interessentinnen sich findet. Diese Gelegenheit kann an der Mädchenarbeitsschule geschaffen werden, die berechtigt ist, freiwillige Schülerinnen aufzunehmen, welche das primarschulpflichtige Alter zurückgelegt haben, sofern für die betreffende Altersstufe sonst keine Möglichkeit für den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule besteht (Reglement für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen vom 3. Dezember 1936).

Der Eintritt in eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule erfolgt frühestens nach dem 14. Altersjahr. Der Lehrplan weist als Hauptfächer auf: Kochen und Ernährungslehre, Handarbeitsfächer, Haushaltungskunde, Glätten; als Nebenfächer: Deutsche Sprache, hauswirtschaftliches Rechnen, Gesundheitspflege, Wirtschafts- und Staatskunde, Erziehungslehre. Der Unterricht kann in Ganz- oder Halbtagskursen oder in Abendkursen erteilt werden, die in der Regel auf die Stunden von 5—8 fallen. Die Gemeinden sind befugt, ein Haftgeld, sowie eine Vergütung für Abgabe von Arbeitsmaterial und Lebensmitteln zu verlangen, ebenso dürfen sie von auswärtigen Teilnehmerinnen ein Schulgeld von Fr. 5.— bis Fr. 10.— beziehen.

*

Anspruch auf staatliche Unterstützung haben diejenigen Schulen oder Kurse, welche dem Reglement über die hauswirtschaftlichen Schulen entsprechen und durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gewähr für Erteilung eines sachlichen und pädagogischen Unterrichtes bieten. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen: a) für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel; b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Unterrichtskosten.